

5631/AB XX.GP

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek
betreffend Exekutionen von Sozialleistungen
(Nr. 5992/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Nach Artikel XXXIV der Exekutionsordnungs - Novelle 1991, BGBl. Nr. 628/1991, trat dieses Bundesgesetz mit 1. März 1992 in Kraft und zwar für Exekutionsverfahren, in denen der Exekutionsantrag nach dem 29. Februar 1992 bei Gericht eingelangt ist. Im Bereich des Arbeitsmarktservice wurde bereits in der Gesetzwerdungsphase in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz an der den rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Umsetzung der Exekutionsordnungs - Novelle 1991 gearbeitet. So wurde gemeinsam mit diesem Ressort und dem Bundesministerium für Finanzen bzw. dem Bundesrechenamt die automationsunterstützte Umsetzung dieser Rechtsvorschrift erarbeitet. Die entsprechenden Weisungen zur gesetzeskonformen Anwendung der ab 1. März 1992 geltenden Rechtslage konnten dadurch bereits im November 1991 an die Dienststellen des Arbeitsmarktservice ergehen. Auch in den anderen Bereichen meines Ressorts und den Sozialversicherungsträgern - die mir im übrigen nicht „unterstellt“ sind, sondern als Selbstverwaltungskörper lediglich meiner Aufsicht unterliegen - erfolgte die Anpassung der Vollzugspraxis an die neue Rechtslage mit dem Tag des Inkrafttretens der erwähnten Rechtsvorschrift.

Zu Frage 2:

Diese Behauptung trifft nicht zu.

Zu Frage 3:

Auch diese Aussage ist nicht richtig. Da die Berechnungsmethoden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, wäre ein diesbezügliches Bemühen des Bundesministeriums für Justiz auch gar nicht erforderlich.

Zu den Frage 4 und 5:

Im Bereich des Arbeitsmarktservice ist die Auswertung der Zahl der Bezieher mit vorgemerkten Exekutionen nicht im Jahresverlauf sondern nur zu Stichtagen möglich. So waren beispielsweise im Dezember 1998 bei 94.574 Personen im Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe insgesamt 183.448 Exekutionen aktuell vorgemerkt. Anlässlich der am 30. Dezember 1998 erfolgten Abrechnung der Ansprüche für Dezember 1998 ist in 5.205 Fällen tatsächlich eine Überweisung mit durchschnittlich rund S 1.100,- an die jeweiligen Gläubiger zum Tragen gekommen.

Angesichts dieser Zahlen war die Zahl von Beschwerden im Zusammenhang mit einer unrichtigen Berechnung von Exekutionen im Bereich des Arbeitsmarktservice äußerst gering: Im gesamten Bundesgebiet gab es im Jahr 1998 diesbezüglich nur elf Beschwerden, wovon wieder nur fünf berechtigt waren. Die unrichtigen Berechnungen waren auf Bearbeitungsirrtümer bzw. auf fehlerhafte Eingaben im automatisierten Verfahren bei der Leistungsanweisung zurückzuführen.

Für die übrigen Bereiche, das sind die Bundessozialämter und die Sozialversicherungsträger, sind überhaupt keine Beschwerden hinsichtlich einer falschen Berechnung des pfändungsfreien Existenzminimums bekannt.

Daten hinsichtlich der Zahl der im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung betroffenen Leistungsempfänger stehen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht zur Verfügung. Von den Bundessozialämtern werden die Leistungsempfänger, deren regelmäßig ausbezahlte Leistung gepfändet wird, nicht gesondert erfaßt. Ihre Anzahl kann jedoch aufgrund bisheriger Erfahrungen als gering angenommen werden. Ergänzend sei noch darauf verwiesen, daß viele Leistungen im Bereich meines Ressorts (so etwa nach dem Bundespflegegeldgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Opferfürsorgegesetz, Verbrechenopfergesetz, Kleinrentnergesetz und Impfschadengesetz) unpfändbar oder nur beschränkt pfändbar sind.

Zu den Frage 6, 7 und 8:

Da es nicht zutrifft, daß den Leistungsempfängern aufgrund der Anwendung einer vom Gesetz abweichenden Berechnungsmethode des unpfändbaren Existenzminimums zu wenig ausbezahlt wurde, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.